

Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 08.02.2024

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 17. Januar 2014, (Amtsblatt Nr. 1 S. 2) zuletzt geändert durch Satzung vom 29. August 2022, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In der Inhaltsübersicht werden im I. Abschnitt folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) Die Überschrift des 5. Kapitels wird wie folgt neu gefasst: „Beauftragte oder Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule und Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“.
 - bb) In § 20 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Worte „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - cc) In § 21 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Worte „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - dd) In § 22 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Worte „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - ee) § 23 wird wie folgt neu gefasst: „Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“.
 - ff) Die Überschrift des 7. Kapitels wird wie folgt neu gefasst: „Weitere Mitglieder“
 - gg) „Nach § 26 wird folgendes eingefügt: „§ 26 a Promovierende“.
 - b) In der Inhaltsübersicht werden im II. Abschnitt folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) Im 1. Kapitel werden die Worte „Fakultätssprecherin oder Fakultätssprecherin“ durch die Worte „Dekanin oder Dekan“ ersetzt.
 - bb) Die Überschrift des 3. Kapitels wird wie folgt neu gefasst: „Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultäten“.
 - cc) In § 39 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ gestrichen.

- dd) In § 40 werden die Worte „der Frauenbeauftragten“ gestrichen.
 - ee) In § 41 werden die Worte „der Frauenbeauftragten“ gestrichen.
 - c) In der Inhaltsübersicht wird im III. Abschnitt die Überschrift des 1. Kapitels wie folgt neu gefasst: „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“.
2. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe: „nach Art. 2 Abs. 6 BayHSchG“ gestrichen.
 3. In § 7 a werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte „der Frauenbeauftragte“ durch die Worte „der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird die Angabe: „Art. 24 Abs. 3 BayHSchG“ durch die Angabe: „Art. 34 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.
 4. In § 9 werden die Worte „Wahlleiterin oder dem Wahlleiter“ durch das Wort „Wahlleitung“ ersetzt.
 5. In § 10 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Worte „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Worte „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Hochschulrat berät in einer Sitzung mit den Dekaninnen und Dekanen innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist über die Bewerbungslage und kann wie die Dekaninnen und Dekane den Wahlvorschlagsberechtigten nach Abs. 3 Vorschläge aus den eingegangenen Bewerbungen unterbreiten.“
 - c) In Abs. 3 wird nach dem Wort „Wahlvorschlag“ die Worte „und leiten diesen an die Wahlleitung weiter“ eingefügt.
 6. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kandidaten“ die Worte „entsprechend des gemeinsamen Wahlvorschlags nach § 10 Abs. 3“ eingefügt.
 7. In § 12 Abs. 2 wird Satz 3 gestrichen. Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„Vor Eintritt in die Wahl beschließt der Hochschulrat in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Annahme des gemeinsamen Wahlvorschlags; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Wird der gemeinsame Wahlvorschlag abgelehnt, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen; es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.“

8. In § 13 Abs. 4 werden die Worte „binnen einer Woche“ gelöscht und diese hinter dem Wort „Wahlannahme“ eingefügt.
9. In § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Abs. 1 werden folgenden Änderungen vorgenommen:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren in getrennten Wahlgängen“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 3 wird ein neuer Satz 4 wie folgt angefügt:
„Sie oder er kann außer den der Hochschule angehörenden Professorinnen und Professoren ein Mitglied aus dem Kreis der sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden zur Wahl vorschlagen.“
 - cc) Der bisherige Satz 4 wird der Satz 5.
 - b) In Abs. 2 wird nach der Zahl „13“ die Angabe „Abs. 1 bis 4 und Abs. 6“ eingefügt.
10. In § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Abs. 1 werden die Worte
„6 Professorinnen bzw. Professoren,
1 wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiter,
1 sonstige Mitarbeiterin bzw. sonstiger Mitarbeiter,
2 Studierende“
durch folgende Worte ersetzt
„sechs Vertreterinnen und Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden,
eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden“.
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Worte „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt; nach dem Wort „Senats“ werden die Worte „einschließlich seiner Ausschüsse“ eingefügt.
11. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe: „Art. 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayHSchG“ durch die Angabe: „Art. 26 Abs 2 S. 3 und 4 BayHIG“ ersetzt.
12. In § 19 Abs. 1 werden die Worte „Wissenschaft, Kultur,“ durch die Worte „Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus“ ersetzt; wird die Angabe: „Art. 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayHSchG“ durch die Angabe: „Art. 19 Abs 1 S. 1 und 3 BayHIG“ ersetzt.

13. Die Überschrift des 5. Kapitels wird wie folgt neu gefasst: „Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Hochschule und die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“.
14. In § 20 werden folgenden Änderungen vorgenommen:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Frauenbeauftragen“ durch die Worte „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Worte „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt: „In Änderungen der Grundordnung, die ihre oder seine Mitwirkungsmöglichkeiten betreffen, hat die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst ein Stimmrecht, Art. 22 Abs. 4 BayHIG.“
 - c) In Abs. 2 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Worte „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
15. In § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Frauenbeauftragen“ durch die Worte „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Worte „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt; die Worte „Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter“ werden durch die Worte „Vertreterinnen und Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Frauenbeauftragen“ durch die Worte „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt; das Wort „Frauenbeauftragte“ wird durch die Worte „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Worte „die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Worte „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt; die Worte „Frauenbeauftragte oder ein neuer Frauenbeauftragter“ werden durch die Worte „Beauftragte oder ein neuer Beauftragter für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
16. In § 22 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Worte „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

- b) In Abs. 1 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Worte „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Worte „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Präsidentin oder beim Präsidenten“ durch die Worte „oder dem Vorsitzenden des Senats“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Worte „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Worte „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

17. In § 23 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst: „Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“
- b) Die bisherigen Sätze 1 bis 5 werden Abs. 1.
- c) In neuen Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für Studierende mit Beeinträchtigung“ durch die Worte „eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
- d) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:
 - (2) Die oder der Beauftragte vertritt die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung der Hochschule. In diesem Rahmen obliegen ihr oder ihm insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beratung und Information für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Studienbewerberinnen oder -bewerber mit Behinderung oder chronischer Erkrankung über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren,
 - beratende Mitwirkung in der Behandlung und Entscheidung von Anträgen Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben,
 - Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen behinderter Menschen gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen in diesen Einrichtungen
 - (3) Die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zum Gegenstand haben; die Beauftragte oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil. Sie oder er kann in diesem Sinne Tagesordnungspunkte in der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums einbringen.

18. In § 24 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Worte „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
19. In § 25 Satz 2 werden die Worte „Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter“ durch die Worte „hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
20. In § 25a werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) In 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 19 Abs. 5 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 29 Abs. 5 BayHIG“ ersetzt.
 - bb) Die Ziffer 4 mit dem Wortlaut „wissenschaftliche Einrichtung Institut für angewandte Forschung (IAF): Das Institut bündelt insbesondere die Aktivitäten der Hochschule auf dem Feld der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung sowie des Technologietransfers (Art. 2 Abs. 1 Satz 6, Abs. 5 Satz 1 BayHSchG).“ wird gelöscht.
 - cc) Die bisherigen Ziffern 5 und 6 werden Ziffern 4 und 5.
 - dd) Es wird folgende Ziffer 6 angefügt:
 6. die wissenschaftlichen Einrichtungen:
 - a. Institut für angewandte Forschung (IAF)
 - b. das Institut für Medizintechnik (IfMZ)
 - c. das Institut für Nachhaltigkeit und Ethik (INE)
 - d. das Innovations- und Kompetenzzentrum Künstliche Intelligenz (IKKI).
21. Die Überschrift in Kapitel 7 wird wie folgt neu gefasst: „Weitere Mitglieder“.
22. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

**„§ 26a
Promovierende**

Promovierende sind aktiv und passiv wahlberechtigt, wenn sie in hinreichendem Umfang wissenschaftlich an der Hochschule tätig sind. Dies ist der Fall in Mitgliedschaft in einem Promotionszentrum. Hierzu wird eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen.“

23. Im II. Abschnitt werden in der Überschrift des 1. Kapitels die Worte „Fakultätssprecherin oder Fakultätssprecher“ durch die Worte „Dekanin oder Dekan“ ersetzt.
24. In § 27 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 28 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 38 Abs. 3 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 werden die Worte „Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter“ durch die Worte „hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt; die Worte „Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter“ werden durch die Worte „hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
25. In § 29 werden die Worte „Professorinnen und Professoren“ durch die Worte „hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt; die Angabe „Art. 28 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG“ wird durch die Angabe „Art. 38 Abs. 1 Satz 4 BayHIG“ ersetzt.
26. In § 30 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einer Dekanin oder eines Dekans ist die Kanzlerin oder der Kanzler Wahlleiterin oder Wahlleiter.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl einer Prodekanin oder eines Prodekans bestellt jeder Fakultätsrat zu Beginn des Semesters, in dem die Wahl stattfindet, eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter. Diese oder dieser muss der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Die Tätigkeit als Wahlleiterin oder Wahlleiter schränkt das aktive und passive Wahlrecht nicht ein.“
27. §§ 31 bis 35 werden wie folgt neu gefasst:

„§ 31 Wahltag und Wahlvorschläge

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird von den Mitgliedern der Fakultät unmittelbar aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt, Art. 38 Abs. 8 BayHIG. Die Wahl findet in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans abläuft, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans eines erstmals gewählten Fakultätsrats findet zeitgleich mit der Wahl des Fakultätsrats statt. Den Wahltag bestimmt die Wahlleitung.
- (3) Soweit diese Grundordnung nichts Anderes regelt, gilt für die Wahl der Dekanin oder des Dekans die Wahlordnung der Hochschule entsprechend.
- (4) Jede und jeder der der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und jedes Mitglied des Fakultätsrats kann der Wahlleitung in dem von dieser festgesetzten Zeitraum entsprechend § 8 Abs. 10 Wahlordnung der Hochschule eine Professorin oder einen Professor mit deren oder dessen schriftlichem Einverständnis als Kandidatin oder Kandidaten vorschlagen. Nach Ablauf der Vorschlagsfrist hat die Wahlleitung unverzüglich die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten hochschulöffentlich bekannt zu geben und die zur Herstellung des nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BayHIG erforderlichen Einvernehmens dem Präsidium zu übermitteln. Das Präsidium kann sein Einvernehmen auch auf einzelne oder einen Kandidaten beschränken.
- (5) Zur Wahl stehen die Kandidatinnen und Kandidaten, die das Einvernehmen des Präsidiums erhalten haben. Wird das Einvernehmen verweigert, wird umgehend das Verfahren nach Abs. 1

bis 4 durchgeführt. Die in der Wahlordnung der Hochschule genannten Fristen kommen nicht zur Anwendung.

§ 32

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlleitung leitet den Wahlvorgang.
- (2) Jedes Mitglied der Fakultät hat eine Stimme. Die geheime Wahl erfolgt ohne Aussprache.

§ 33

Wahlergebnis

- (1) Die insgesamt abgegebenen Stimmen der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden werden in dem in Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHIG festgelegten Verhältnis gewichtet; In Stimmgleichheit entscheidet das Los. Als Dekanin oder Dekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der nach Satz 1 gewichteten abgegebenen gültigen Stimmen der Fakultät auf sich vereinigt.
- (2) Stehen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl, so findet nach einem vergeblichen ersten Wahlgang eine Woche später ein zweiter Wahlgang statt. In diesem stehen nur noch die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten mit den im ersten Wahlgang erreichten höchsten Zahlen der abgegebenen Stimmen zur Wahl. Ist wegen Stimmgleichheit unklar, wer den zweiten Wahlgang erreicht, entscheidet das Los.
- (3) Erreicht in einem Wahlgang, in dem weniger als drei Kandidatinnen oder Kandidaten zur Wahl stehen, niemand die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, so findet eine Woche später ein erneuter Wahlgang statt. Bleibt auch dieser erfolglos, so ist die Wahl nicht zustande gekommen. Es ist ein neues Wahlverfahren durchzuführen.
- (4) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung verkündet. Die oder der Gewählte wird unter Mitteilung des Wahlergebnisses von der Wahlleitung aufgefordert, binnen einer Woche eine Erklärung über die Annahme der Wahl abzugeben; Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHIG bleibt unberührt. Geht bis Fristablauf keine Erklärung ein, gilt die Wahl als nicht angenommen.

§ 34

Wahlprotokoll und Wahlprüfung

- (1) Über die Wahl einschließlich der Wahlhandlung ist von der Wahlleitung ein Protokoll zu führen.
- (2) Für die Wahlprüfung gilt § 23 Wahlo entsprechend.

§ 35 Wahl der Prodekanin oder des Prodekans

(1) Die Wahl einer Prodekanin oder eines Prodekans findet in der ersten Fakultätsratsitzung des neuen Fakultätsrates statt, nicht jedoch während der vorlesungsfreien Zeit. Zur Wahl lädt die Wahlleitung unter Mitteilung des Wahltags mindestens zwei Wochen vorher schriftlich ein.

(2) Die Prodekanin oder der Prodekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät gewählt. Wahlvorschläge und Einverständniserklärungen können bis zu Beginn der Wahlhandlung zu Protokoll gegeben werden.

(3) Jedes Mitglied des Fakultätsrats hat eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen bemessen sich nach § 62 dieser Grundordnung. Die geheime Wahl erfolgt ohne Aussprache mit von der Wahlleitung vorbereiteten Stimmzetteln.

(4) Nachdem die Wahlleitung die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat, erfolgt die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Für die Ungültigkeit von Stimmzetteln gilt § 12 Abs. 7 entsprechend. Als Prodekanin oder Prodekan ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegeben gültigen Stimmen des Fakultätsrats auf sich vereinigt. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 2 und 3 entsprechend. Über die Wahl einschließlich der Wahlhandlung ist von der Wahlleitung ein Protokoll zu führen. Für die Wahlprüfung gilt § 15 entsprechend.“

28. In § 36 Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 30 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 40 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Dekaninnen und Dekane“ durch die Worte „Prodekanin oder des Prodekans“ ersetzt.

29. § 37 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 37 Größe der Fakultätsräte

(1) Den Fakultätsräten gehören neben der Dekanin oder dem Dekan, der Prodekanin oder dem Prodekan sowie eine etwaige weitere Prodekanin oder ein etwaiger weiterer Prodekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan sechs Vertreterinnen oder Vertreter der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschafts- und kunststützenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden an.

(2) Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultät ist neben den Gruppenvertretern Mitglied im Fakultätsrat und seinen Ausschüssen mit vollem Stimmrecht.“

30. Die Überschrift des 3. Kapitels wird wie folgt neu gefasst: „Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultäten“.

31. In § 39 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In der Überschrift werden die Worte „der Frauenbeauftragten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Worte „oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt; nach dem Wort „Fakultätsräte“ werden die Worte „einschließlich ihrer Ausschüsse“ eingefügt.
 - c) In Abs. 2 werden die Worte „dem oder der Frauenbeauftragten“ durch die Worte „der oder dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
32. In § 40 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In der Überschrift werden die Worte „der Frauenbeauftragten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Worte „oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 wird das Wort „tätigen“ durch das Wort „tätigem“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Worte „oder des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
33. § 41 wird folgt neu gefasst:

„§ 41 Amtszeit

Die oder der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst der Fakultäten werden jeweils für eine Amtsperiode der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in den Fakultätsräten gewählt.“

34. Im III. Abschnitt wird in Kapitel 1 die Überschrift wie folgt neu gefasst: „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“.
35. In § 42 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 3 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 66 Abs. 1 und Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.
36. In § 43 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt: „Dem Berufungsausschuss soll entsprechend Art. 22 Abs. 2 BayHIG eine angemessene Zahl von Frauen und Männern angehören, mindestens jedoch eine Professorin, die nicht zugleich eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Hochschule ist. Die Professorin kann zugleich auswärtiges Mitglied sein.“
 - b) In Abs. 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Professorinnen und Professoren“ durch die Worte „hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden im ersten Halbsatz die Worte „ein externes Mitglied als Professorin oder Professor“ durch die Worte „eine auswärtige Professorin oder ein auswärtiger Professor“ ersetzt; nach dem Wort „berufen“ endet der Satz; der zweite Halbsatz wird gestrichen.
- cc) Satz 3 wird gestrichen; Satz 6 wird gestrichen.
- dd) Die Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.
- ee) Im neuen Satz 4 werden die Worte „Professorinnen und Professoren“ durch die Worte „hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern“ ersetzt; nach dem Wort „Mitarbeiter“ werden die Worte „und Promovierenden“ eingefügt; das Wort „Frauenbeauftragte“ wird durch die Worte „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

37. In § 44 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Abs. 1 wird gestrichen; die bisherigen Abs. 2 bis 10 werden zu Abs. 1 bis 9.
- b) Im neuen Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 7 Abs. 3 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 57 Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „dem Präsidium“ durch die Worte „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.
- c) Im neuen Abs. 3 werden in Satz 1 die Worte „dem Präsidium“ durch die Worte „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.
- d) Im neuen Abs. 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „oder der Vorsitzende des Präsidiums“ durch die Worte „Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „das Präsidium“ durch die Worte „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt
- e) Der neue Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die oder der Vorsitzende des Senats übermittelt der Präsidentin oder dem Präsidenten die Stellungnahme nach Abs. 4. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet unter Würdigung der Stellungnahme den Berufungsvorschlag. Beabsichtigt sie oder er dabei, vom Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, so ist dem Berufungsausschuss Gelegenheit zu geben, nochmals unter Würdigung der Auffassung der Präsidentin oder des Präsidenten einen Vorschlag zu überdenken. Bleibt der Berufungsausschuss in seiner bisherigen Auffassung oder unterbreitet er einen Vorschlag, der von der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten abweicht und ändert die Präsidentin oder der Präsidenten daraufhin ihre oder seine Entscheidung nicht, informiert die Präsidentin oder der Präsident hierüber

die Dekanin oder den Dekan, die oder der unverzüglich eine Fakultätsratssitzung einberuft, zu der die Präsidentin oder der Präsident einzuladen ist. Die Präsidentin oder der Präsident erläutert in der Sitzung die von ihr oder ihm getroffene Entscheidung. Etwaige Beschlüsse des Fakultätsrats haben für die Präsidentin oder den Präsidenten keine bindende Wirkung.“

- f) Im neuen Abs. 6 werden die Worte „das Präsidium“ durch die Worte „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt
38. In § 45 Abs. 2 Satz 2 Ziffer 3 werden die Worte „Professorinnen und Professoren“ durch die Worte „hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ ersetzt.
39. In § 46 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG“ durch die Angabe „Art. 66 Abs. 5 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „Art. 41 Abs. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 51 Abs. 2 BayHIG“ ersetzt.
40. In § 48 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 2 BayHSchPG“ durch die Angabe: „Art. 68 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.
41. In § 51 Abs. 3 werden die Worte „Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.
42. In § 52 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 38 Abs. 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 48 Abs. 1 BayHIG“ ersetzt.
43. In § 53 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder Vorsitzender“ gestrichen.
44. Nach § 54 wird folgender § 54a eingefügt:

„§ 54a

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Landesstudierendenrat

Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule im Landesstudierendenrat werden gem. § 25 der Wahlordnung der Hochschule gewählt.“

45. In § 55 werden folgende Änderungen vorgenommen:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden folgenden Änderungen vorgenommen:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 52 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 27 Abs. 2 Satz 4 BayHIG“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 27 Abs. 3 Satz 2 BayHIG“ ersetzt.

46. In § 58 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Stimmrechtsübertragungen“ folgende Worte „nach § 62 Abs. 1“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 62“ gestrichen.

47. In § 59 Abs. 3 wird das Wort „Studiendekane wählen“ durch das Wort „Studiendekans wählen“ ersetzt; das Wort „Frauenbeauftragten“ wird jeweils durch die Worte „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.

48. In § 66 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 20 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 30 Abs. 2 Satz 1 BayHIG“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 26 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 36 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BayHIG“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 16.01.2024 sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten.

Amberg, 08.02.2024

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident

Die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 08.02.2024 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 08.02.2024.